

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1880/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 04.11.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.11.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.11.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	02.12.2015	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09. Nov. 2015 gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Nov. 2015 Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0081/2015, 0083/2015, 0084/2015, 0085/2015, 0087/2015, 0097/2015, 0099/2015, 0130/2015, 0132/2015 und 0134/2015 aus 2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 15.10.2015, 22.10.2015 und 04.11.2015 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0081/2015, 0083/2015, 0084/2015, 0085/2015, 0087/2015, 0097/2015, 0099/2015, 0130/2015, 0132/2015 und 0134/2015 aus 2015 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine